

Beisetzung von \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_  
 Grabstätte \_\_\_\_\_  
 Friedhof \_\_\_\_\_

## Bereits vorhandene Unterlagen und Abläufe:

<input type="checkbox"/>	<b>Anmeldung zur Beisetzung mit Unterschrift</b> Gem. § 22 Abs. 3 S. 1 Friedhofsgesetz ev. wird das Nutzungsrecht bei der Anmeldung einer Bestattung an die natürliche oder juristische Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.
<input type="checkbox"/>	<b>Erklärung (Vollmacht) des Nutzungsberechtigten</b> Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 Friedhofsgesetz ev. erfolgt bei Nutzungsrechtsvergabe an Personen gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofsgesetz ev. keine Prüfung der Familiären und erbrechtlichen Verhältnisse durch den Friedhofsträger. Soll die Anmeldung im Namen eines Dritten erfolgen (regelmäßig bei Bestatter) ist eine schriftliche Vollmacht des Dritten vorzulegen (§ 16 Abs. 1 S. 23 Friedhofsgesetz ev.)
<input type="checkbox"/>	<b>Sterbeurkunde/Sterbefallbescheinigung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Einäscherungsurkunde/Urnenbegleitschein</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Anerkennungserklärung bei zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b> Gem. § 16 Abs. 3 S. 2 Friedhofsgesetz ev.
<input type="checkbox"/>	<b>Anerkennungserklärung für Wahlgrabstätten in Brandenburg</b> Hinweis auf Einschränkung der Zubettungsmöglichkeit
<input type="checkbox"/>	<b>Anmeldung einer Überurne</b> Gem. § 17 Abs. 4 S. 3 Friedhofsgesetz ev. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Größe</li> <li>• Prüfung des Materials</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Anmeldung von Übergrößen bei Särgen</b> Gem. § 17 Abs. 3 S. 2 Friedhofsgesetz ev. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der Sargmaße drei Werktage vor Bestattung</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Anmeldung von Überlängen bei Trauerfeiern</b> Gem. § 19 Abs. 5 S. 4 Friedhofsgesetz ev.
<input type="checkbox"/>	<b>Erstellung des Gebührenbescheides</b> Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Friedhofsgesetz ev. entstehen Gebühren mit der Anmeldung einer Bestattung. Gem. § 46 Abs. 3 Friedhofsgesetz ev. sind Gebühren mit ihrer Entstehung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
<input type="checkbox"/>	<b>Erfassung des Zahlungseingangs</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Überprüfung der Angaben auf der Urne</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis</li> <li>• Name der Feuerbestattungsanlage</li> <li>• Name und Vorname des Verstorbenen</li> <li>• Tag und Jahr der Geburt, des Todes und der Einäscherung des Verstorbenen</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	<b>Eintragung ins Sterberegister</b> Gem. 10 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. hat der Friedhof ein Chronologisches Register zu führen, in das alle auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer, Bezeichnung und der Grabstätte, Familiennamen, Vorname(n), Geburtstag und Tag der Bestattung oder Beisetzung und das die Sterbeurkunde ausstellende Standesamt mit Registernummer einzutragen.
<input type="checkbox"/>	<b>Eintragung ins Stellenbuch</b> Gem. 10 Abs. 1 Nr. 2 Friedhofsgesetz ev. hat der Friedhof ein Grabstättenverzeichnis zu führen, aus dem die nach dem Belegungsplan vorgehaltenen Grabstätten mit ihren Grabstellen nach Abteilung und weiteren Zuordnungskriterien wie Reihe und Nummer und der jeweilige Belegungsstatus durch Angabe von Familien- und Vornamen der Bestatteten, des Tages von Tod und Bestattung oder Beisetzung, der Dauer des Nutzungsrechtes, von Familien- und Vorname sowie Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten und – soweit vorhanden – der im Nutzungsrecht nachfolgenden Person mit Familien- und Vorname sowie Anschrift hervorgehen müssen.